



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



Nr. 48 vom 21.10.2022

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

### Inhaltsverzeichnis:

Seite

#### Landratsamt Kelheim

- Beteiligungsbericht 2021 gem. Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung **419**
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulschwimmbädern des Landkreises Kelheim in Abensberg, Mainburg und Riedenburg **419**
- Allgemeinverfügung zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) **423**
- Satzung über die Bestellung, Aufgaben und Befugnisse eines/einer Behindertenbeauftragten **427**

#### Markt Painten

- Rechtskraft und die Auslegung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Regensburger Weg II – DB 01“ in Painten **429**

#### Sonstiges

- Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches **430**



**Nr. 1 – 8272/02**

**Landkreis Kelheim;  
Beteiligungsbericht 2021 gem. Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung**

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Kelheim an der Donaupark Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH, der Caritas-Krankenhaus St. Lukas GmbH (ehem. Goldberg-Klinik Kelheim GmbH), der Ilmtalklinik GmbH Pfaffenhofen a. d. Ilm mit Krankenhaus Mainburg, der Ilmtalklinik Dienstleistungs-GmbH Pfaffenhofen, der Ilmtalklinik MVZ GmbH und der Klinikallianz Mittelbayern GmbH gem. Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Jahr 2021 liegt vom 07.11.2022 – 11.11.2022 zur Einsichtnahme aus (Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, Zimmer 03.64, während der allgemeinen Dienststunden).

Kelheim, 19.10.2022

Landratsamt Kelheim

**Martin Neumeyer**  
**Landrat**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Schulschwimmhallen des Landkreises Kelheim in Abensberg, Mainburg  
und Riedenburg**

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Kelheim folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenerhebung**

Der Landkreis Kelheim erhebt für die Benutzung der landkreiseigenen Schwimmhallen und ihrer Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld nach § 5 Nr. 1 entsteht mit dem Durchschreiten des Drehkreuzes bzw. dem Passieren des Kassenschalters jeweils im Eingangsbereich der Schwimmhalle.
2. Die Gebührenschuld nach § 5 Nrn. 3, 4 und 5 entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs durch Rechnungsstellung gegenüber dem Gebührenschuldner.

3. Sämtliche Gebühren sind mit dem Entstehen zur Zahlung fällig.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind die jeweiligen Benutzer der Schwimmhallen.

### **§ 4 Gebührenentrichtung**

1. Die Gebühren nach § 5 Nr. 1 sind durch Lösung einer Eintrittskarte (Einzel- bzw. Zehnerkarte) an der Schwimmhallenkasse bzw. durch Bezahlung am Kassenautomaten zu entrichten.
2. Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und beim Verlassen der Schwimmhallen zur Überprüfung der Badezeit (sogenannte Kontrolluhrzeit) auf Verlangen dem Kassenpersonal bzw. dem Schwimmeister vorzuzeigen.
3. Für vollständig oder teilweise nicht ausgenützte Eintrittskarten wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet. Bei Verlust von Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
4. Wird jemand aus den Schwimmhallen verwiesen, wird die Benutzung der Schwimmhallen oder Teile davon eingeschränkt oder werden die Schwimmhallen im laufenden Betrieb vorzeitig geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.
5. Die Gebühren nach § 5 Nr. 3 werden gesondert auf Grundlage der tatsächlichen Nutzungszeiten erhoben.
6. Die Gebühren nach § 5 Nrn. 4 und 5 werden je nach Anfall erhoben.

### **§ 5 Gebührenarten und Gebührenhöhe**

Folgende Gebühren werden erhoben:

#### **1. Eintrittsgebühren zu den allgemeinen Öffnungszeiten (incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)**

##### **1.1. Einzelkarten:**

**1.1.1. Kinder**  
von 3 bis 16 Jahren **3,00 €**

**1.1.2. Erwachsene** **4,00 €**

##### **1.2. Zehnerkarten:**

**1.2.1. Kinder**  
von 3 bis 16 Jahren **24,00 €**

**1.2.2. Erwachsene** **32,00 €**

### **1.2.3. Ermäßigte**

**28,00 €**

- Schwerbehinderte ab GdB (Grad der Behinderung) 50
- erforderliche Begleitpersonen für Schwerbehinderte, wenn die Notwendigkeit durch Ausweis nachgewiesen ist (Merkzeichen B)

Die Begleitperson muss die Schwimmhalle in Begleitung des Schwerbehinderten betreten und verlassen.

- Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende
- Inhaber einer Ehrenamtskarte

Ermäßigte Karten sind nur in Verbindung mit einem entsprechenden Berechtigungsausweis gültig. Der Berechtigungsausweis ist auf Aufforderung des Personals vorzuzeigen. Kommt der Benutzer der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Entgeltes bleibt davon unberührt.

## **2. Schulen**

Die Schulaufwandsträger übernehmen die zusätzlichen Betriebskosten ohne kalkulatorische Kosten in Form einer jährlichen Pauschale (siehe gesonderte Zweckvereinbarung „Mitbenutzung der Lehrschwimmhallen des Landkreises Kelheim“).  
Durch die Zahlung der jährlichen Pauschale sind die Eintrittsgebühren der Schulen abgegolten.

## **3. Vereine, Verbände, Organisationen**

Geschlossene Übungs-/Trainingsstunden durch Vereine, Verbände, Organisationen

je angefangene halbe Stunde Wasserzeit **3,50 €**  
(ohne Zeit für Körperreinigung und das Umkleiden)

## **4. Gewerbliche und sonstige Nutzungen**

Für gewerbliche und sonstige Nutzungen, z. B. Kurse von Vereinen, schwimmsportliche Veranstaltungen wird das Benutzungsrecht und die Benutzungsgebühr für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung des Umfangs, der Dauer und des Zweckes der Veranstaltung vom Landkreis Kelheim - Kreisfinanzverwaltung gesondert festgesetzt.

## **5. Reinigungsgebühr bei schuldhaften Verunreinigungen**

Die dem Landkreis Kelheim durch eine schuldhafte Verunreinigung tatsächlich entstandenen Kosten für die Reinigung werden in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Unerlaubter Zutritt**

1. Bei unerlaubtem Zutritt zu den Schwimmhallen erhebt der Landkreis Kelheim ein erhöhtes Badeentgelt von 35,00 €. Ein unerlaubter Zutritt liegt insbesondere dann vor, wenn der Benutzer
  - a) ohne gültige Eintrittskarte die Schwimmhalle benutzt oder
  - b) eine vergünstigte Benutzungsgebühr in Anspruch nimmt, zu der er nicht berechtigt ist.

In allen Fällen behält sich der Landkreis Kelheim die strafrechtliche Verfolgung vor.

2. Das erhöhte Badeentgelt entfällt, wenn der Benutzer innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er Inhaber einer gültigen Eintrittskarte war bzw. berechtigt war, eine vergünstigte Benutzungsgebühr in Anspruch zu nehmen.

## **§ 7 Ausnahmen**

Der Landkreis kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von den Gebührensätzen zulassen. Die Entscheidung trifft der Landrat.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

In den in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulschwimmhallen des Landkreises Kelheim in Abensberg, Mainburg und Riedenburg vom 03.08.2017 außer Kraft.

Kelheim, 19.10.2022  
Landkreis Kelheim  
gez.

Martin Neumeyer  
Landrat

**Allgemeinverfügung zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

Aufgrund des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11) i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Kelheim folgende:

**Allgemeinverfügung:**

1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
  - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
  - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegeerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Person klinisch zu untersuchen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## **Begründung**

### **I.**

Das bislang schwerste registrierte Geflügelpest-Geschehen in Europa hat auch in Deutschland ein bis dato nicht dagewesenes Ausmaß erreicht und breitet sich von Norddeutschland, aktuell insbesondere auch über den Handel mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln Richtung Süddeutschland aus. Trotz der umfangreichen Präventionsmaßnahmen ist daher auch in Bayern jederzeit mit einem Ausbruchsgeschehen zu rechnen.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommt in seiner aktuellen Risikoeinschätzung für das Auftreten von HPAIV in Bayern zu der Einschätzung, dass entsprechende Vorsicht insbesondere beim Handel mit Lebendgeflügel aus Norddeutschland, vor allem bei der Abgabe im Reisegewerbe, angezeigt ist. Um dieses Risiko einer Einschleppung des Erregers in bayerische Nutz- und Hausgeflügelbestände zu minimieren, wird es aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) daher als notwendig erachtet, die Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Reisegewerbe zu beschränken.

### **II.**

Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 GVVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

#### **Begründung zu Nr. 1**

Die Anordnungen zur Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 im Reiseverkehr wurden für den Landkreis Kelheim unter Beachtung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Entsprechend Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a Abs. 1 S. 1 und § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und S. 3 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird somit die Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 im Reisegewerbe im Landkreis Kelheim ausschließlich unter den vorgenannten Bedingungen zugelassen. Gemäß § 14a Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung vorhanden ist, gewerbsmäßig nur abgegeben werden dürfen, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind.

Im Fall von Enten und Gänsen gilt § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, S. 2 und 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung entsprechend. Danach sind die Untersuchungen im Fall von Enten und Gänsen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Die Proben sind im Fall von Enten und Gänsen mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Derjenige, der die Tiere abgibt, hat nach § 14a Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach § 14a Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung nach § 14a Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. Gemäß § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung gilt § 14a Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung nicht für die Abgabe von Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

Durch den Bezug von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 aus unterschiedlichen Haltungen und sogar ggf. Arten, deren Durchmischung anlässlich des Transports und deren Weiterverteilung außerhalb von bzw. ohne Niederlassungen auf eine Vielzahl von Tierhaltern, u.a. auch Kleinsthaltern birgt der Handel im Reisegewerbe ein erhöhtes seuchenhygienisches Risiko für die überregionale Verschleppung der HPAI. Gemessen an den gravierenden tiergesundheitlichen Folgen einer Infektion mit HPAIV für die betroffenen Tiere sowie die marktwirtschaftlichen Auswirkungen für die Bestände sowie auch die betroffenen Regionen in ganz Deutschland, ist es zur Bekämpfung und Eindämmung des HPAI-Seuchengeschehens aktuell erforderlich, die Abgabe von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 im Reisegewerbe nur unter den vorgenannten Bedingungen zuzulassen. Die angeordneten Pflichten dienen der Eindämmung des aktuell hohen Seuchenverschleppungsrisikos insbesondere durch den Handel mit Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 im Reisegewerbe. Zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Untersuchungspflicht vor Abgabe solcher Tiere eine geeignete Maßnahme, um eine Verschleppung der HPAI und das Übertragungsrisiko weitest möglich auszuschließen.

Mildere, gleich wirksame Mittel als die angeordnete Maßnahme sind nicht ersichtlich. Der Eingriff in das Grundrecht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der betroffenen Händlerinnen und Händler ist ferner angemessen, um den Handel mit Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne der Nr. 1 in der derzeitigen Situation ohne ein erhöhtes Übertragungsrisiko zu ermöglichen. Die geforderten Untersuchungen dienen auch zur Absicherung der Handelnden, welche primär dafür Sorge zu tragen haben, dass eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird. Ein Übertragungsrisiko auf andere Haltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 ist bei Tieren, die unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden, ausgeschlossen. Daher gelten die angeordneten Pflichten nach Nr. 1. für diese Tierkategorie entsprechend § 14a Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung nicht.

#### **Begründung zu Nr. 2**

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der hochpathogenen aviären Influenza um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

#### **Begründung zu Nr. 3**

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

#### **Begründung zu Nr. 4**

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim als bekannt gegeben gilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!*

*Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.*

*Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Kelheim, 20.10.2022  
Landratsamt  
gez.  
Ferch  
Abteilungsleiter

#### **Hinweise:**

1. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der GeflPestV i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
2. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 GeflPestV).

## **Satzung über die Bestellung, Aufgaben und Befugnisse eines/einer Behindertenbeauftragten**

Der Landkreis Kelheim erlässt auf Grund der Art. 19 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung - BayBGG – und Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1**

- (1) Der Landkreis bestellt eine/n Behindertenbeauftragte/n für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.
- (2) Der/Die Behindertenbeauftragte kann sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich tätig sein
- (3) Über die Bestellung des/der Behindertenbeauftragten, einen etwaigen Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund sowie über die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlich Tätigen entscheidet der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

### **§ 2**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufgabe des/der Behindertenbeauftragten ist es, den Landkreis bei der Verwirklichung der Ziele des BayBGG zu beraten und zu unterstützen. <sup>2</sup>Diese sind, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen (Art. 1 Abs. 3 Satz 1 BayBGG). <sup>3</sup>Entsprechend der Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit des Abschnittes 2 des BayBGG nimmt er/sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - Beratung von Betroffenen, Angehörigen und Institutionen über Angebote und Zuständigkeiten vor Ort (Koordination)
  - Wahrnehmung und Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung
  - Anregung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, die der Gleichstellung und Inklusion von Menschen mit Behinderung dienen
  - Umsetzung der UN-BRK durch den Aktionsplan Inklusion
  - Mitwirkung im Rahmen der kommunalen Behindertenplanung
  - Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Pressestelle des Landratsamtes
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist in der Ausübung seiner fachlichen Tätigkeit grundsätzlich unabhängig, aber an generelle Weisungen und Richtlinien des Landrats gebunden.
- (3) <sup>1</sup>Der/Die Behindertenbeauftragte hat das Recht, an Beratungen innerhalb der Verwaltung, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Belange der Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung berührt sind. <sup>2</sup>Er/Sie ist im Rahmen seines Aufgabenbereiches redeberechtigt.

### § 3

- (1) Der/Die Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Soweit sein/ihr Tätigkeitsbereich berührt ist, ist der/die Behindertenbeauftragte an Angelegenheiten des Landkreises frühzeitig zu beteiligen, so dass seine Anregungen, Vorschläge oder sonstige Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können.
- (3) Der/Die Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über seine/ihre Tätigkeit.

### § 4

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

Kelheim, 12.10.2022  
Landkreis Kelheim

gez.

Landrat

Bitte um Beachtung:

Mit dem in Kraft treten der Satzung vom 12.10.2022, tritt die Satzung vom 02.04.2004 außer Kraft.

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**über die Rechtskraft und die Auslegung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Regensburger Weg II – DB 01“ in Painten**

I. Der Marktgemeinderat Painten hat am 13. September 2022 die Deckblattänderung DB 01 des Bebauungsplanes „Regensburger Weg II“ in Painten als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung.

II. Das Deckblatt DB 01 des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.09.2022 liegt samt Begründung und Grünordnungsplan vom 13.09.2022 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus in Painten, Marktplatz 24, 93351 Painten während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

**Nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Deckblattänderung DB 01 des Bebauungsplanes „Regensburger Weg II“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Painten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Painten, den 18.10.2022

Markt Painten

Raßhofer , 1. Bürgermeister

17.10.2022

### **Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Kelheim folgendes zu veröffentlichen:

Betreff: Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch wurde durch Beschluss der Kreissparkasse Kelheim vom 17.10.2022 gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt, nachdem auf das am erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von 3 Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

Sparkassenbuch: Nr. 3404167045  
lautend auf Barbara Kernl

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang im Schalterraum der Kreissparkasse Kelheim und durch Veröffentlichung im zuständigen Amtsblatt gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Kreissparkasse Kelheim bekannt gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Aßmann Angela